

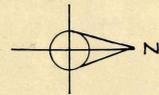
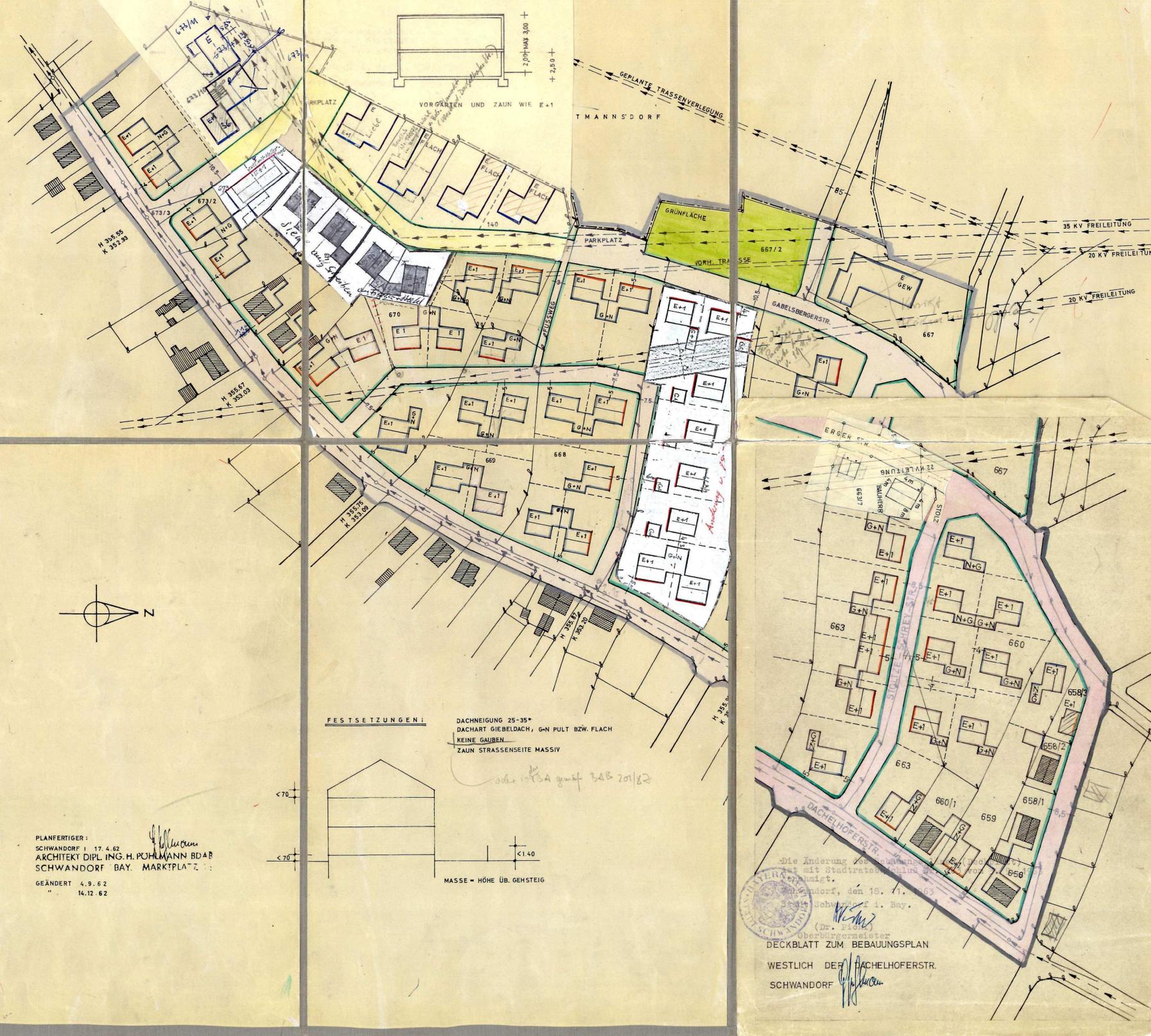
BEBAUUNGSPLAN DER STADT SCHWANDORF FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER DACHELHOFERSTRASSE

MASSTAB 1 : 1000

DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN WESTLICH DER DACHELHOFERSTRASSE

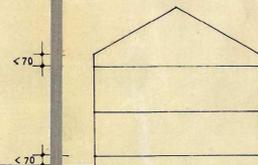
BA Befl. Nr. 63/72

Änderung v. 16.3.65
str.Befl. Nr. 43



FESTSETZUNGEN:

DACHNEIGUNG 25-35°
DACHART GIEBELDACH, G+N PULT BZW. FLACH
KEINE GAUBEN
ZAUN STRASSESEITE MASSIV



MASS = HÖHE ÜB. GEHSTEIG

PLANEERTIGER:
SCHWANDORF, 17.4.62
ARCHITEKT DIPL.-ING. H. POHLMANN BDA
SCHWANDORF, BAY. MARKTPLATZ 11
GEÄNDERT 4.9.62
14.12.62

Die Änderung des Bebauungsplans...
Schwandorf, den 16. 11. 65
Dr. ...
Oberbürgermeister
DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN
WESTLICH DER DACHELHOFERSTR.
SCHWANDORF

ZEICHENERKLÄRUNG

A FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- STRASSEN- UND GRÜNLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIEN
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- GRÜNLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN U. NEBENGEBAUDE
- ZULÄSSIG ERDGESCHOSS U. 1. VOLLGESCHOSS
- E
- II ERDGESCHOSS FÜR GEWERBLICHE ZWECKE
- +12.5
- BREITE DER STRASSEN- WEGE- UND VORGARTENFLÄCHE

B FÜR DIE HINWEISE

- GEMEINDEGRENZEN
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GRUNDSTÜCKSNUMMERN
- VORSCHLAG FÜR DIE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN
- STRASSENHÖHE ÜBER N.N.
- HÖHE KANALSÖHLE ÜBER N.N.
- VORH. WOHNGEBÄUDE
- VORH. NEBENGEBAUDE

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHN- UND GEWERBEGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GASTSTÄTTEN. NICHTSTÖRENDE GEWERBE- UND HANDWERKSBEREIBE WERDEN IN DEN DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZUGELASSEN.
2. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZ- UND VERORDNETEN BEWIRTSCHAFTUNG ZUGELASSEN.
3. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHN- UND GEWERBEGEBIET GEGEBENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 15. 7. 65 NR. 13/65
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG. U. § 11 VO. ÜBER FEST-
SETZG. I. BEBPL. V. 22. 6. 61 (GV. BL. S. 161)
SCHWANDORF, DEN 30. 7. 65

OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG DER OBERPALZ HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT
ENTSCHL. VOM 13. 2. 65 NR. II-1194
SCHWANDORF, DEN 4. 3. 65

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM.
§ 12 BBAUG. DAS IST AM 9. 3. 65 RECHTSKRÄFTIG
SCHWANDORF, DEN 9. 3. 1965

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 9. 3. 65 BIS 8. 4. 65 AUFGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUFLEGEN WURDEN ORTSÜBLICH
BEKANNTGEMACHT

SCHWANDORF, DEN 29. 4. 1965
OBERBÜRGERMEISTER